

Satzung
der Ortsgemeinde Scheuerfeld über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
vom 26. Oktober 2017

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat am 26. Oktober 2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	Ab 01.01.2018	401,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	Ab 01.01.2018	898,00 Euro
c) Urnenruhestätte in Urnennischenanlage	Ab 01.01.2018	486,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	Ab 01.01.2018	532,00 Euro
e) Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattungen (ohne Nutzungszeit)	Ab 01.01.2018	532,00 Euro

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

Tiefengrabstätte/Doppelgrabstätte	Ab 01.01.2018	1.080,00 Euro
Urnenruhestätte in Urnennischenanlage	Ab 01.01.2018	583,00 Euro
Urnen Doppelgrabstätte	Ab 01.01.2018	638,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) je Jahr 1/30 der Gebühren nach Ziff. 1.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	Ab 01.01.2018	221,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	Ab 01.01.2018	583,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (Zweitbelegung, Zubettung)	Ab 01.01.2018	167,00 Euro
d) Tiefgrabstätten, erste Bestattung	Ab 01.01.2018	790,00 Euro
Tiefgrabstätten, zweite Bestattung	Ab 01.01.2018	583,00 Euro

(2) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen (§ 7 Abs. 6 Friedhofsatzung), wird ein Zuschlag für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren erhoben in Höhe von:

	Ab 01.01.2018	125,00 Euro
--	---------------	-------------

§ 5

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten

a) Reihengrabstätten

für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	Ab 01.01.2018	628,00 Euro
--	---------------	-------------

b) Wahlgrabstätten

Wahlgräber als Tiefengrab	Ab 01.01.2018	628,00 Euro
---------------------------	---------------	-------------

c) Urnengrabstätten

Urnenreihengrabstätten	Ab 01.01.2018	294,00 Euro
Urnedoppelgrabstätten	Ab 01.01.2018	294,00 Euro

§ 6

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25 Jahre) von anonymen Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätte anonym	Ab 01.01.2018	490,00 Euro
------------------------------	---------------	-------------

§ 7

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 8

Benutzung der Trauerhalle, Kühlraum; Gestellung von Trägern

(1)

a) Benutzung der Trauerhalle	Ab 01.01.2018	164,00 Euro
b) Benutzung des Kühlraum (Aufbahrungsraum)	Ab 01.01.2018	46,00 Euro

(2)

a) Reinigung der Trauerhalle	Ab 01.01.2018	128,00 Euro
b) Reinigung des Kühlraum (Aufbahrungsraum)	Ab 01.01.2018	36,00 Euro

(3)

Gestellung von Sargträgern (je Träger)	Ab 01.01.2018	59,00 Euro
--	---------------	------------

§ 9

Entfernen, Einebnung von Grabstätten

a) Einebnung von Doppelgräbern, Tiefengräbern, Reihengräbern	Ab 01.01.2018	206,00 Euro
b) Einebnung von Urnendoppelgräbern, Urnenreihengräbern, Urnennischenanlage	Ab 01.01.2018	103,00 Euro

§ 10

Vorzeitige Einebnung/Rückgabe von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet

(2) Pflegeaufwand

Urnengrab / Restzeit je Jahr	Ab 01.01.2018	20,00 Euro
Reihengrab / Restzeit je Jahr	Ab 01.01.2018	40,00 Euro
Tiefengrab, Doppelgrab / Restzeit je Jahr	Ab 01.01.2018	40,00 Euro

§ 11

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1)

a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	Ab 01.01.2018	22,00 Euro
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	Ab 01.01.2018	11,00 Euro

(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

a) bei einstelligen Grabstätten	Ab 01.01.2018	9,00 Euro
b) bei zweistelligen Grabstätten	Ab 01.01.2018	10,00 Euro

§ 12

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- c) für Gebühren gem. § 7 dieser Satzung der Antragsteller

§ 13

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf-Gebhardshain zu zahlen.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. Mai 2005 außer Kraft.

Scheuerfeld, den 26. Oktober 2017

Harald Dohm
Ortsbürgermeister